

Verbandssatzung

Gemeindeverwaltungsverband

Markdorf

vom 12. Dezember 2007

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes die folgende Verbandssatzung:

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

(1) Die Gemeinden Bermatingen, Deggenhauertal, Markdorf und Oberteuringen (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband "Markdorf".

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Markdorf.

§ 2 Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Absprache erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

- a) die Förderung des Tourismus (Werbung und Organisation),
- b) die Reinigung der Gemeindestraßen.

(3) Der Verband erfüllt an Stelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
- b) die Aufgaben als untere Baurechtsbehörde¹,
- c) die Aufgabe als untere Denkmalschutzbehörde.

(4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 4 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die

¹ seit 1.5.1976, veröffentlicht im GBl. vom 11.5.1976, S. 366

nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 205 Abs. 1 BauGB,
3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands,
4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4),
5. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 2.500 Euro betragen,
12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,
14. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 14 weiteren Vertretern, von denen je 2 auf die Gemeinden Bermatingen, Deggenhausertal und Oberteuringen und 8 auf die Stadt Markdorf entfallen. Die weiteren Vertre-

ter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandsatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und drei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 8 Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Markdorf bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Markdorf.

(3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 9 Finanzierung

(1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckter Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

1. Bei der Erledigungsaufgabe nach § 2 Abs. 2 b, nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Bei der Erledigungsaufgabe nach § 2 Abs. 2 a und der Erfüllungsaufgabe nach § 2 Abs. 3 a, nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl.

3. Die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 b und 3 c der Verbandssatzung wird von den Verbandsgemeinden wie folgt finanziert:

a) Sofern sich aufgrund der Jahresabrechnung des Baurechtsamtes, unter Berücksichtigung aller Einnahmen und Ausgaben (einschließlich kalkulatorischer Kosten), ein Defizit ergibt, ist dieses Defizit zu 40 % von der Stadt Markdorf und zu jeweils 20 % von den übrigen Verbandsgemeinden zu tragen.

b) Sofern sich aufgrund der Jahresabrechnung des Baurechtsamtes, unter Berücksichtigung aller Einnahmen und Ausgaben (einschließlich kalkulatorischer Kosten), ein Überschuss ergibt, ist dieser Überschuss zu 52 % auf die Stadt Markdorf und zu jeweils 16 % auf die übrigen Verbandsgemeinden zu verteilen.

Der aus den Jahresrechnungen 1990-1999 der Stadt Markdorf vorgetragene Überschuss des Baurechtsamtes in Höhe von 301.533 DM ist zunächst abzutragen, d.h. eine etwaige Defizitbeteiligung der sonstigen Verbandsgemeinden des GVV Markdorf gegenüber der Stadt Markdorf ist erst nach Abbau dieses Überschusses möglich.

Die Stadt Markdorf trägt die vollständige Kaltmiete des städtischen Gebäudes Schlossweg 10 in Markdorf, in dem das Baurechtsamt des Gemeindeverwaltungsverbandes untergebracht ist, als Standortvorteil für die Stadt Markdorf.

Investitionen im Bereich des Baurechtsamtes, die nicht das Gebäude betreffen (z.B. Büroausstattung und EDV), werden zunächst aus dem Überschuss aus Vorjahren gedeckt. Sobald dieser abgetragen ist, werden die Investitionen über die jeweilige Jahresrechnung finanziert, in der die Investition kassenwirksam wird.

4. Alle übrigen, vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der Steuerkraftsummen der Mitgliedsgemeinden.

5. Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen trägt jeweils die Mitgliedsgemeinde, der diese Maßnahme zu gute kommt.

(2) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden auf Anforderung Vorauszahlungen entsprechend den zu erwartenden Ausgaben zu leisten.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 11 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

(3) Bezüglich § 9 Absatz 1 Ziffer 3 (Finanzierung des Baurechtsamtes) steht jeder einzelnen Verbandsgemeinde bis spätestens zum 15.1. des jeweiligen Kalenderjahres ein Kündigungsrecht zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres zu. Unter Beachtung derselben Frist ist die Stadt Markdorf berechtigt, gegenüber den anderen Verbandsgemeinden eine Kündigung der Finanzierungsvereinbarung des Baurechtsamtes auszusprechen. Die Kündigung muss in diesem Fall zeitgleich gegenüber allen drei Verbandsgemeinden erklärt werden.

Das Ausscheiden aus der Finanzierungsvereinbarung ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Als Voraussetzung ist hierfür die entsprechende Übernahmeerklärung einer anderen Unteren Baurechtsbehörde erforderlich.

§ 12 Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur

einheitlich erfüllt werden können und die über Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Markdorf.

Die übrigen Gemeinden haben diesen ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandssatzung vom 14. Mai 1974 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Markdorf, den 19. Dezember 2007



Gerber
Verbandsvorsitzender